18. Wahlperiode

Drucksache **18/1718**

HESSISCHER LANDTAG

27. 01. 2010

Kleine Anfrage

der Abg. Faeser, Habermann, Merz, Roth, Siebel und Dr. Spies (SPD) vom 08.12.2009

betreffend Abschiebungen nach Griechenland

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragesteller:
Das Bundesverfassungsgericht entschied am 08.09.2009 über einen Eilantrag eines irakischen Staatsangehörigen bezüglich der Frage, ob dieser zwecks Durchführung eines Asylverfahrens nach Griechenland abgeschoben werden darf. Hierbei setzte das Bundesverfassungsgericht die Abschiebung vorläufig aus.
Das Gericht führte aus, dass "ernst zu nehmende Quellen" die Befürchtung zuließen, dass eine ordnungsgemäße Registrierung des Asylsuchenden in Griechenland derzeit unmöglich sein könnte.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:
Zur Klärung der Begrifflichkeiten ist darauf hinzuweisen, dass es hier nicht um Abschiebungen, sondern um Rücküberstellungen nach Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung geht.

Die genaue Trennung zwischen diesen beiden Begriffen ist ganz entscheidend, weil beide Maßnahmen nach unterschiedlichen rechtlichen Regelungen getroffen werden, insbesondere zu unterschiedlichen Zuständigkeiten führen.

Sich aus der hier anwendbaren Dublin-II-Verordnung ergebende Anwendungsfragen wie beispielsweise die Beurteilung zielstaatsbezogener beziehungsweise europarechtlicher Aspekte liegen allein in der Zuständigkeit des Bundes in Gestalt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Es wird deshalb zu näheren Einzelheiten auf die Antworten der Bundesregierung (BT-Drs. 16/14149 und 17/203) auf Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE zu "Konsequenzen aus dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zu Asyl-Überstellungen nach Griechenland" und zur "Fortsetzung der Asyl-Rücküberstellungen nach Griechenland trotz Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts" verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bundesregierung auch nach den Eilentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts an der Anwendung der Dublin-II-Verordnung auch im Hinblick auf Griechenland festhält.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Konsequenzen ergeben sich für Rückführungen nach Griechenland aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2009?

Keine, weil das Bundesverfassungsgericht lediglich in Einzelfällen nur auf der Basis einer reinen Folgeabwägung entschieden hat und keine Aussagen zur Zulässigkeit von Überstellungen nach Griechenland getroffen wurden. Von der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache wird daher die künftige Verfahrensweise des BAMF bei in Betracht kommenden Rücküberstellungen nach Griechenland abhängen.

Eingegangen am 27. Januar 2010 · Ausgegeben am 9. Februar 2010
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Frage 2. Sind Abschiebungen von Hessen nach Griechenland nach dem 08.09.2009 vorgenommen worden?

a) Wenn ja, um wie viele Abschiebungen handelt es sich (Darstellung bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten)?

b) Aus welchem Grund wurden Abschiebungen zeitlich nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts durchgeführt?

Von hessischen Ausländerbehörden wurden seit dem 08.09.2009 keine Rücküberstellungen nach Griechenland aufgrund der Dublin-II-Verordnung durchgeführt.

Frage 3. Werden aus anderen Bundesländern Abschiebungen nach Griechenland nach den Grundsätzen der "Dublin-II-Verordnung" (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) durchgeführt?
Wenn ja, in welchen Bundesländern ist dies der Fall?

Soweit hier bekannt, werden Rücküberstellungen nach Griechenland aufgrund der Dublin-II-Verordnung aus nahezu allen Bundesländern durchgeführt.

Wiesbaden, 18. Januar 2010

Volker Bouffier